

Amtsgericht Hannover
44 XIV 7/19

Hannover, den 16.01.2019

Beschluss

sofortige Wirksamkeit

der Geschäftsstelle zum Zwecke der
Bekanntgabe übergeben am 16.01.2019
um 17:00 Uhr.
Hannover, den 16.01.2019



Weiler
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Abschiebehaftsache

betreffend den liberianischen Staatsangehörigen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft : [REDACTED]

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter : Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

weitere Verfahrensbeteiligte:

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort Braunschweig, Boeselagerstraße 4,
38108 Braunschweig

- Antragstellerin -

hat das Amtsgericht Hannover durch die Richterin am Amtsgericht Gundelach am 16.01.2019
beschlossen:

**Der Antrag der Ausländerbehörde vom 16.01.2019 auf Verlängerung der durch
Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig, Aktenzeichen 33 a XIV 39/18, vom
17.12.2018 angeordneten Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung des**

Betroffenen nach Schweden bis zum Ablauf des 30.01.2019 einschließlich wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Betroffene ist in dieser Sache unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach Äußerung eines Asylbegehrens erfolgte eine Zuweisung gemäß § 46 Abs. 2 Asylgesetz vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) - in der zurzeit gültigen Fassung - in die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylbewerber in Niedersachsen, Standort Fallingbostel-Oerbke. Am [REDACTED].2018 wurde der Betroffene nach einer landesinternen Zuweisung an den Standort Braunschweig verlegt. Demnach ergibt sich nunmehr eine ausländerrechtliche Zuständigkeit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Braunschweig (LAB NI).

Am [REDACTED].2018 stellte der Betroffene beim Ankunftszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Bad Fallingbostel (BAMF) einen Asylantrag.

Für die Durchführung des Asylverfahrens wurde ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet gemäß § 55 AsylG gestattet. Die Aufenthaltsgestattung vom [REDACTED].2018 war räumlich auf den Bezirk der Stadt Braunschweig sowie den Bezirk der Wohnunterkunft beschränkt (§ 56 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Zudem war der Betroffene danach verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Das BAMF stellte anhand der Eurodac-Datei fest, dass Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates nach der Dublin III-VO vorliegen. Am [REDACTED].2018 bat das BAMF Schweden um Übernahme des Asylverfahrens; Schweden erteilte am [REDACTED].2018 die Übernahmebereitschaft.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2018 stellte das BAMF daher die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnete die Abschiebung nach Schweden an (§ 34a Abs.1 Satz 1 AsylG) (S.21 f.). Der Bescheid wurde dem Betroffenen durch persönliche Aushändigung gemäß § 10 Abs. 4

Satz 4 AsylG am [REDACTED].2018 zugestellt. Die Abschiebungsanordnung ist seit dem 14.08.2018 vollziehbar.

Der Betroffene wurde am [REDACTED].2018 schriftlich in seiner Heimatsprache (Englisch) zu seiner Pass- und Wahrheitspflicht bzgl. seiner Personalien sowie über die Konsequenzen eines Wohnungswechsels ohne Bekanntgabe einer gültigen Anschrift belehrt. Insbesondere erfolgte eine Belehrung darüber, dass der o.G. jeden Wohnungswechsel oder das Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage der zuständigen Ausländerbehörde vorher anzuzeigen hat (§50 Abs. 4 AufenthG) und dazu verpflichtet ist, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes nach Ablauf der Ausreisefrist, der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben unter der er erreichbar ist. Andernfalls stellt dies einen Sicherungshaftgrund dar. Diese Belehrung hat der o.G. auch verstanden und die Kenntnis darüber unterschrieben.

Mit Blick auf eine bereits für den [REDACTED].2018 terminierte, nicht angekündigte Überstellung nach Schweden, wurde dem Betroffenen bei seiner Vorsprache am [REDACTED].2018 eine Ordnungsverfügung ausgehändigt und in die englische Sprache übersetzt, indem ihm auferlegt worden ist, sich montags bis freitags zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr in seinem ihm zugewiesenen Zimmer aufzuhalten. Der Betroffene wurde auch darüber belehrt, dass bei nicht nachkommen der Ordnungsverfügung dies ein Haftgrund gem. § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 6 AufenthG ist. Der Betroffene erklärte noch am 03.12.2018, dass er bereit und in der Lage sei, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

Die terminierte Abschiebung für den [REDACTED].2018 scheiterte infolge des Nichtantreffens des Betroffenen. Lt. Vollzugsbericht wurde in den Gemeinschaft, Sanitäreinrichtungen- und Räumen ebenfalls nachgesehen. Selbst dort konnte der Betroffene nicht angetroffen werden. Im Zimmer des Betroffenen befanden sich jedoch noch seine persönlichen Gegenstände. Eine Abmeldung des Betroffenen als „unbekannt verzogen/flüchtig“ erfolgte nicht.

Eine Verlängerung der Überstellungsfrist infolge des Nichtantreffens am [REDACTED].2018 erfolgte nicht; die Überstellungsfrist endet am [REDACTED].2019.

Die Überstellung nach Schweden wurde dann zum 2. Mal eingeleitet. Die Überstellung des Betroffenen wurde für den [REDACTED].2019 terminiert.

Am [REDACTED].2018 erhielt die Antragstellerin die Information, dass der Betroffene im Warteraum sei, um seine Duldung verlängern zu lassen. Der Betroffene wurde befragt, wo er sich am [REDACTED].2018 zwischen 00.00 Uhr und 6 Uhr morgens aufgehalten habe. Er teilte mit, dass er im Zimmer war und lediglich die Toilette im 2. Stock aufgesucht hatte.

Auf Antrag der Ausländerbehörde ordnete das Amtsgericht Braunschweig, Aktenzeichen 33 a XIV 39/18, gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung Haft bis einschließlich zum 16.01.2019 unter Zugrundelegung des Haftgrundes der Fluchtgefahr gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin III VO i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 1 und 6 AufenthG an. In der gerichtlichen Anhörung erklärte der Betroffene, dass er am [REDACTED].2018 nicht abgängig gewesen sei, sondern sich infolge Magenschmerzen und verdreckter Männer-WC auf dem Frauen-WC aufgehalten habe.

Der Betroffene wurde nach Erlass des Haftbeschlusses in die JVA [REDACTED] verbracht. Die Überstellung wurde verlegt auf den [REDACTED].2018.

Der Betroffene wird laut telefonischer Auskunft des Amtsgericht Braunschweig gegenüber der Antragstellerin vom heutigen Tag zwischenzeitlich durch den Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Fahbusch aus Hannover im Rechtsmittelwege vertreten.

Die für den heutigen Tag vorgesehene Überstellung des Betroffenen scheiterte.

Die Antragstellerin hat heute am Amtsgericht Hannover die Verlängerung der durch Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig, Aktenzeichen 33 a XIV 39/18, vom [REDACTED].2018 angeordneten Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung nach Schweden bis zum Ablauf des 30.01.2019 einschließlich gemäß Artikel 28 Abs. 2 Dublin III VO i.V.m. § 2 Abs. 14 Nr. 5,6 AufenthG beantragt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Betroffene heute durch aktiven Widerstand seine Überstellung nach Schweden mit der Fähre ab Rostock verhindert hat. Er habe sich geweigert, aus dem Auto zu steigen und habe versucht, die Beamten körperlich zu verletzen.

Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die o.g. Antragsschriftsatz. Die Ausländerakte hat dem Gericht vorgelegen.

II.

Das Amtsgericht Hannover ist örtlich zuständig, da die Haft zum Zwecke der Überstellung des Betroffenen nach Schweden in der JVA [REDACTED] seit dem [REDACTED].2018 vollzogen wird.

Vorliegend handelt es sich um eine beantragte Haftverlängerung zur Sicherung der Zurückschiebung im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.Juni 2013 (kurz : Dublin III VO).

Der Antrag der Ausländerbehörde ist zulässig, jedoch in der Sache als unbegründet zurückzuweisen.

Das Amtsgericht Braunschweig hatte antragsgemäß am 17.12.2018 Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung gem. Artikel 28 Abs. 2, Artikel 2 Buchstabe n Dublin III VO in Verbindung mit §§ 2 Abs. 15 und 2 Abs. 14 Nr. 1 und 6 AufenthG angeordnet.

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 Buchst. n Dublin III VO kam bei Haftanordnung am 17.12.2018 insoweit im vorliegenden Fall nur der Haftgrund einer **erheblichen Fluchtgefahr** in Betracht. Fluchtgefahr ist nach Art. 2 Buchst. n der Dublin III VO das Vorliegen von Gründen **im Einzelfall**, die auf objektive gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, dem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Da § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG aF diesen Anforderungen nicht genügte (BGH, Beschluss vom 26.06.2014, V ZB 31/14), hat der deutsche Gesetzgeber in § 2 Abs. 15 AufenthG die Kriterien für die Annahme der Fluchtgefahr festgelegt.

Nach § 2 Abs. 15 Satz 1 AufenthG gelten, soweit Artikel 28 der Dublin III VO maßgeblich ist, die in § 2 Abs. 14 Nr. 1 – 6 AufenthG genannten Anhaltspunkte entsprechend als **objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr** im Sinne von Artikel 2 Buchst. n der Dublin III VO.

Nach § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG - hier als Haftgrund seitens der Behörde am 17.12.2018 angeführt - können konkrete Anhaltspunkte i. S. d. Artikel 2 Buchst. n der Dublin III VO vorliegen, wenn sich der Ausländer bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen hat, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

Dass die nach § 2 Abs. 14 Nr. 1 bis 6 AufenthG benannten Handlungen/Unterlassungen sowohl nach dem Wortlaut der Vorschrift („können“) als auch nach der Gesetzesbegründung lediglich ein Indiz dafür darstellen, dass im konkreten Fall eine Fluchtgefahr besteht, eine Prüfung im Einzelfall aber nicht ersetzen können, widerspricht den Anforderungen des Artikel 2 Buchst. n der Dublin III VO nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 20.05.2016, V ZB 24/16, zu § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG). Ausweislich der Begründung des Entwurfs der Verordnung durch die Europäische Kommission soll das Erfordernis der Festlegung der Tatbestände durch den nationalen Gesetzgeber „sicherstellen, dass die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern auf der Grundlage des Dublin-Verfahrens nicht willkürlich erfolgt“ (vgl. BBR-Drs. 965/08, S.8).

Dem Amtsgericht Braunschweig oblag demnach jeweils eine konkrete Einzelfallprüfung, da nicht gleichsam automatisch bei Prüfung und Bejahung der Fallvariante i. S. d. § 2 Abs. 14 Nr. 1 - 6 AufenthG zwingend auf eine Entziehungsabsicht des Betroffenen geschlossen werden kann; diese Prüfungspflicht obliegt unvermindert dem Amtsgericht Hannover im Rahmen der nunmehr beantragten Verlängerung der vorgenannten gerichtlichen Erst-Entscheidung.

Die beantragte Verlängerung der durch Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig angeordneten Haft lässt jedoch in der Gesamtschau des vorliegenden Sachverhaltes begründete Umstände dafür erkennen, dass hier im Einzelfall nachfolgend benannte Gründe vorliegen, die **gegen** die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von § 2 Abs. 14 Nr. 1,6 AufenthG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 17.12.2018 sprechen und damit aktuell jedenfalls mit hinreichender Sicherheit - unter Berücksichtigung der Abschiebungshaft als ultima ratio - keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür besteht, dem Verlängerungsbegehrt stattzugeben; die aktuelle Widerstandshandlung des Betroffenen als möglicher Anwendungsfall gemäß § 2 Abs. 14 Nr. 5,6 AufenthG heilt dabei auch nicht die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nunmehr gemäß heutiger Antragstellung zu verlängernden Haftentscheidung des Amtsgerichts Braunschweig vom 17.12.2018 als die, die Verlängerung zu tragende, Grundentscheidung. Gegenwärtig kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass das Rechtsmittel des Verfahrensbevollmächtigten gegen den o.g. Grundbeschluss keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. BGH, Beschluss vom 21.01.2010, V ZB 14/10). Folgende Zweifel an der Annahme einer „Fluchtgefahr“ gemäß Beschlussfassung des Amtsgericht Braunschweig begründen vorliegend die sofortige Entlassung des Betroffenen aus der Haft :

Ausweislich der Ausländerakte wurde der Betroffene zwar zuletzt am ■■■■■.2018 nach § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt und erhielt eine Ordnungsverfügung gemäß § 46 AufenthG. Ob jedoch infolge seines Nichtantreffens am nachfolgenden Überstellungstag, dem 04.12.2018, bereits ein Verstoß nach § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG im Sinne eines „nicht nur vorübergehenden Wechsels seines Aufenthaltsortes“ vorliegt, ist im hiesigen Fall nicht ausreichend aufgeklärt. Aus der Ausländerakte ergibt sich bislang, dass der Betroffene stets Kontakt zur Ausländerbehörde gehalten hat, und zu keinem Zeitpunkt vor und nach dem ■■■■■.2018 untergetaucht war. Noch bei seiner Vorsprache am ■■■■■.2018 erklärte der Betroffene zudem, ausreisewillig zu sein. Die unangekündigte Überstellung scheiterte sodann am ■■■■■.2019. Die Beamten vor Ort stellten dabei fest, dass der Betroffene nicht in seinem Zimmer und den Sanitäranlagen anwesend war. Zugleich wurde jedoch auch festgestellt, dass sich die persönlichen Gegenstände des Betroffenen noch in der zugewiesenen Unterkunft befanden. Der Betroffene selbst erklärte am ■■■■■.2018 vor dem AG Braunschweig, sich

infolge Magenbeschwerden am [REDACTED].2018 infolge verdreckter Männer-WC lediglich auf dem Frauen-WC aufgehalten zu haben. Dieser Sachvortrag bleibt unwiderlegt. Auch erfolgte am [REDACTED].2018 keine Nachfrage bei der Heimleitung und den Zimmermitbewohnern, ob bzw. seit wann der Betroffene womöglich in der Unterkunft nicht nur vorübergehend abwesend, mithin unbekanntes Aufenthaltes ist. Unklar ist mithin, ob der Betroffenen tatsächlich mit Erhalt der Ordnungsverfügung am [REDACTED].2018 alsdann flüchtig war, um sich gezielt etwaigen Überstellungsmaßnahmen zu entziehen. Bislang ist lediglich bekannt, dass der Betroffene beim ersten Überstellungsversuch beim nichtangekündigten Termin am [REDACTED].2018 nicht angetroffen werden konnte.

Das Landgerichts Hannover hat bereits mit Beschluss vom 02.07.2018, Aktenzeichen 8 T 40/18), wie folgt ausgeführt: „§ 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG setzt einen nicht nur vorübergehenden Wechsel des Aufenthaltsortes voraus, der bei bloßer Abwesenheit noch nicht (sicher) angenommen werden kann.“

Dass der Betroffene im hiesigen Fall die Unterkunft vollständig verlassen hat, um sich der Überstellung nach Schweden zu entziehen, ergibt sich jedoch nicht zweifelsfrei aus den Vermerk der Beamten vom [REDACTED].2018.

Ein einmaliges Nichtantreffen bei einem unangekündigten Abschiebungsversuch, reicht selbst nach dem Leitfaden Dublin-Verfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – aus April 2017 für die Annahme eines Untertauchens nicht per se aus. Dort heißt es wie folgt:

6.4 Flüchtig sein / Untertauchen

Eine Person gilt als flüchtig, wenn der Überstellungstermin dem Antragsteller vorab angekündigt wurde und die Person am Termin nicht angetroffen wird. Die Überstellungsfrist verlängert sich dann auf 18 Monate. Jedoch kann auch bei nicht angekündigten Überstellungsterminen das Kriterium des Untertauchens zutreffen, wenn von der ABH nachvollziehbare Gründe dafür mitgeteilt werden (z.B. Zimmer des Betroffenen ist am Tag des Überstellungstermins leergeräumt). Lediglich die Tatsache, dass der Betroffene zum Zeitpunkt des nicht vorher angekündigten Überstellungsversuchs nicht in seiner Unterkunft angetroffen wird, reicht für die Annahme des Untertauchens nicht aus. Grundsätzlich teilt die ABH alle Indizien und Sachverhalte, weshalb sie eine Person als flüchtig meldet, dem BAMF mit.

Das neue Fristende wird durch das BAMF berechnet und die ABH sowie der Mitgliedstaat informiert. Andere Sachverhalte, weshalb eine Person als flüchtig gemeldet wird, etwa der Wohnortwechsel ohne Mitteilung an ABH/BAMF, sind dem BAMF ebenfalls mitzuteilen.

So liegt der Fall auch hier, es bestehen vielmehr begründete Zweifel an einer ausreichenden positiven Feststellung, dass der Betroffene, welcher noch einen Tag vor dem Überstellungsversuch bei der Ausländerbehörde vorstellig war und seine Ausreiswilligkeit bekundet hatte, in der Vergangenheit seine Unterkunft dauerhaft verlassen hat, noch hat die Ausländerbehörde den Betroffenen jemals als „unbekannt verzogen“ amtlich abgemeldet, noch infolge „flüchtig sein“ gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III VO sein Nichtantreffen am 04.2.2018 als Grundlage einer (vorsorglichen) Verlängerung der Überstellungsfrist in Erwägung gezogen. Auch enthält die Ausländerakte keine sonstigen Hinweise, dass die Ausländerbehörde zwischen dem 04.12.2018, dem Tag des gescheiterten ersten Überstellungsversuchs, und dem 17.12.2018, dem Tag seiner Vorsprache bei der Behörde und der Haftantragstellung am Amtsgericht Braunschweig, den Betroffenen ihrerseits amtlich als untergetaucht/flüchtig vermerkt hatte.

Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits die Anordnung der Abschiebungshaft, deren Verlängerung aktuell begehrt wird, zum Zwecke der Überstellung als „ultima ratio“ vorliegend jedenfalls unverhältnismäßig war.

Die Anordnung bzw. Verlängerung von Haft stellt als freiheitsentziehende Maßnahme einen erheblichen Grundrechtseingriff für die von der Maßnahme Betroffenen dar und ist daher als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu betrachten. Abschiebungshaft muss im Einzelfall mithin zu jedem Zeitpunkt geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Wie bereits oben ausgeführt bestehen in der Gesamtschau nach Aktenlage begründete Zweifel an der dem Beschluss des Amtsgericht Braunschweig vom 17.12.2018 zugrunde gelegten Feststellung einer „Fluchtgefahr“, wonach der Betroffene in der Vergangenheit seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend gewechselt hat. Dagegen sprechen vielmehr die o.g. Aspekte. Es wurde bisher gerade nicht festgestellt, dass der Betroffene die Unterkunft womöglich dauerhaft verlassen hat, da z. B. keine persönlichen Gegenstände mehr vor Ort waren, er von der Heimleitung als unbekannt verzogen gemeldet wurde, Zimmerbewohner den Betroffenen schon länger nicht mehr gesehen hatten bzw. diese seine regelmäßige, zielgerichtete Abwesenheit zur Nachtzeit entgegen der Ordnungsverfügung bestätigen konnten.

Die beantragte Verlängerung der durch Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig, Aktenzeichen 33 a XIV 39/18, vom 17.12.2018 angeordneten Abschiebungshaft zum Zwecke der Überstellung nach Schweden bis zum Ablauf des 30.01.2019 einschließlich war mithin zurückzuweisen.

Der Betroffene ist in dieser Sache unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Mit der erlassenen Ordnungsverfügung nach § 46 AufenthG bleibt es der Behörde unbenommen, die Abschiebung erneut einzuleiten, ggfs. infolge der aktuellen Widerstandshandlung auch mit Sicherheitsbegleitung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Gundelach

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Hannover, 16.01.2019


Justizangestellte Wejler

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

